

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht & Denkmalschutz.....	3
A.2	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz.....	5
A.3	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- & Katastrophenschutz.....	11
A.4	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft.....	11
A.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung.....	12
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	13
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt.....	14
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	15
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr.....	15
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege.....	16
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen.....	18
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	18
A.13	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	18
A.14	Handelsverband Südbaden e.V.....	19
A.15	<i>Handelsverband Südbaden e.V.</i>	19
A.16	ED Netze GmbH.....	19
A.17	PLEdoc GmbH.....	20
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	20
B	KEINE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	21
B.1	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	21
B.2	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz.....	21
B.3	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser & Boden.....	21
B.4	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	21
B.5	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation.....	21
B.6	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst.....	21
B.7	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft & Klima.....	21
B.8	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung.....	21
B.9	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger.....	21
B.10	bnNETZE GmbH.....	21
B.11	DB Energie GmbH.....	21
B.12	Vodafone BW GmbH.....	21
B.13	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung.....	21
B.14	Stadt Breisach am Rhein.....	21
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht.....	21
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung.....	21
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4.....	21
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	21
B.19	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.....	21
B.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	21
B.21	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	21
B.22	Handwerkskammer Freiburg.....	21

B.23	Polizeipräsidium Freiburg	21
B.24	Badenova (Gasversorgung)	21
B.25	Landesnaturaenschutzverband BW	22
B.26	NaBu Bezirksverband Südbaden	22
B.27	BUND	22
B.28	Naturschutzbeauftragter Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	22
B.29	Südwestdeutsche Verkehrs AG	22
B.30	VAG Freiburg	22
B.31	Gemeinde Ihringen	22
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT (BÜRGERINNEN UND BÜRGER).....	22

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht & Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.1.1	<p>Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, er ist aber aus dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.</p> <p>Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeitig läuft auf Ebene des Flächennutzungsplans die Offenlage bis einschließlich zum 08.01.2021. Der Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans kann daher zeitnah erfolgen. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans soll nach Wirksamkeit des Flächennutzungsplans erfolgen, so dass die Parallelität gegeben ist. Eine Genehmigung des Bebauungsplans ist daher nicht erforderlich.</p>
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.2	Zur Planung haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausführlich Stellung genommen. Unseren Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde Rechnung getragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Ergänzend zu den Erläuterungen unter Punkt 1.4.2 der Begründung regen wir an, für den Planbereich einen Ausschnitt der künftig vorgesehenen FNP-Darstellung (mit Angabe des Planungsstands) abzubilden.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung wird für den Planbereich ein entsprechender Ausschnitt der künftig vorgesehenen FNP-Darstellung mit Angabe des Planungsstands abgebildet.</p>
A.1.4	Zu Ziffer 1.9 der planungsrechtlichen Festsetzungen weisen wir auf das Erfordernis der späteren dinglichen Sicherung ergänzend zur Darstellung im Bebauungsplan hin.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Weg wird zu gegebener Zeit dinglich gesichert.
A.1.5	Wir machen darauf aufmerksam, dass die gebietsexternen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss rechtlich gesichert werden müs-	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sen. Die erfolgte Sicherung ist zudem für die Annahme einer Planreife nach § 33 BauGB von Bedeutung.	rechtlichen Vertrag für die Dauer von 25 Jahre gesichert.
A.1.6	Nach der Begründung wird ein Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schlossmatten – Erweiterung“ überlagert. Soweit eine Überlagerung stattfindet, bitten wir nach Abschluss um Vorlage eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen und beschrifteten neutralen Deckblattes zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten Bebauungsplan.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens werden zwei ausgeschnittene und beschriftete neutrale Deckblätter vorgelegt.
A.1.7	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung im Zuge der erforderlichen 2. Offenlage wird zugesagt. Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen nach Satzungsbeschluss wird zugesagt.
A.1.8	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine vollständige Planfassung des Bebauungsplans übersandt.
A.1.9	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de . Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Dies wird berücksichtigt. Die Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form wird zugesagt.
A.1.10	Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Merdingen strebt eine Abgabe der Bebauungsplanunterlagen im Standard „XPlanung“

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.</p>	<p>mittelfristig an. Derzeit besteht jedoch hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Standards noch Klärungsbedarf.</p>
A.1.11	<p>Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisserstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 – 4692) zu übersenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Übersendung einer Mehrfertigung des Planes an das RP Freiburg wird zugesagt.</p>
A.2	<p>Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)</p>	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	
A.2.1	<p>Umweltbericht</p>	
A.2.1.1	<p><u>Eingriffsregelung / Bilanzierung</u> Der Erhalt des Walls (Fläche F4) sowie der Erhalt des vorhandenen Einzelbaumes (Nr. 6 und Nr. 8 der Bilanzierung auf Seite 38 des Umweltberichts) werden für die „Planung“ berücksichtigt, finden sich aber nicht im „Bestand“. Der Erhalt von Strukturen kann jedoch grundsätzlich nicht gewinnbringend bilanziert werden. Dies ist entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Wall (Fläche F4 in der Planung) wurde im Umweltbericht und in der Anlage 1 zum Umweltbericht als Pionier- und Ruderalvegetation mit 11 Punkten bewertet. In der Planung wurde der bestehende Wall als Fläche F4 abgegrenzt und zum Erhalt festgesetzt und ebenfalls mit 11 ÖP in die Bilanz einbezogen. Eine Aufwertung erfolgte somit nicht. Ebenso wurde der zum Erhalt festgesetzte Einzelbaum in der Anlage 1 zum Umweltbericht als Bestandsbaum dargestellt und im Umweltbericht in der Bestandsbeschreibung und der Bilanz dargestellt und bewertet. Eine Aufwertung in der Planung und damit eine gewinnbringende Bilanzierung sind nicht erfolgt.</p>
A.2.1.2	<p>Für die geplante Ansaat in der Fläche F3 ist eine Saatgutmischung zu verwenden, welche ausschließlich Arten der Ursprungsregion 9 „Oberrheingraben“ beinhaltet. Sofern die genannte Mischung von Rieger-Hoffmann diese Kriterien erfüllt, kann diese verwendet werden. Die Bepflanzung der extensiv bewirtschafteten Wiese sollte vorzugsweise mit hochstämmigen Obstbäumen (und nicht mit Landschaftsbäumen) erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die grünordnerisch Maßnahme wird im Umweltbericht entsprechend geändert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.1.3	<p><u>Externe Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Bei Maßnahme E1 handelt es sich um eine CEF-Maßnahme zur Schaffung neuer Lebensräume für die „Zauneidechse“. Weiterhin soll die Maßnahme auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich berücksichtigt werden. Der kleinflächigen Maßnahme wird eine große Flächenwirkung unterstellt, so dass je eingesetztem Euro 4 -> Ökopunkte (ÖP) angerechnet werden sollen. Diesen Ansatz können wir aus fachlicher Sicht nicht mittragen. Die Fläche stellt in ihrer Gesamtheit ein vollwertiges Eidechsenhabitat dar, dessen Wirkung in die umgebenden Flächen eher gering erachtet werden muss. Umgerechnet würden nach dem angenommenen Berechnungsansatz auf einer Fläche von etwa 200 m² -> 12.000 ÖP erzielt, d.h. je m² würde eine Aufwertung um 60 ÖP erfolgen. Dies ist nicht gerechtfertigt. Letztlich handelt es sich um eine vorgezogene Artenschutzmaßnahme, sodass wir allenfalls eine Anrechnung von 1 ÖP/€ oder eine Berechnung nach dem Flächenansatz in Aussicht stellen können. Die Unterlagen sind auf dieser Grundlage entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Bei Maßnahme E2 ist fachlich nicht nachvollziehbar, weshalb in der Bilanzierung der vorhandene Goldruten-Dominanzbestand auf 6 bzw. 7 ÖP vom Normalwert von 8 ÖP in der Ökokontoverordnung (ÖKVO) abgewertet wird. Dies ist zu erläutern.</p> <p>Für die geplante Entwicklung einer Fettwiese aus dem Goldrutenbestand stellt sich fachlich die Frage, inwieweit ausreichend Samenpotential im Boden vorhanden ist, da keine Einsaat vorgesehen ist. Für die Entwicklung der Fläche ist zusätzlich ein Monitoring nach zwei und fünf Jahren nach der Erstpflanze / Ersteinrichtung vorzusehen. Das Monitoring muss die Kartierung der Fläche mit Aufnahme der Pflanzenarten sowie eine Beschreibung der Vegetationsstruktur und Empfehlungen für die weitere Pflege zur Erreichung des gewünschten Zielzustandes Biototyp 33.41 „Fettwiese mittlerer Standorte“ enthalten.</p> <p>Auch für die Entwicklung der Fettwiese</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Für die Maßnahme E1 wird entsprechend 1 ÖP (Ökopunkt) pro Euro angerechnet.</p> <p>Nach der Ökokontoverordnung ist ein Dominanzbestand im Feinmodul mit einem Normalwert von 8 Ökopunkten angegeben. Für einen Neophyten – Dominanzbestand erfolgt nach ÖKVO ein Abschlag um 2 ÖP auf 6 ÖP/m². Dies wird in der Bilanzierung im Umweltbericht entsprechend erläutert.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Für die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 ist ein Monitoring nach zwei und fünf Jahren nach der Erstpflanze / Ersteinrichtung vorgesehen. Der Umfang und Inhalt des Monitorings wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu den Maßnahmen entsprechend der Stellungnahmen definiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bei Maßnahme E3 sowie des Schilfröhrichts bei Maßnahme E4 ist ein Monitoring entsprechend der obigen Vorgaben vorzusehen.</p> <p>Aufgrund der Nähe der Maßnahmen E3 und E4 zu eher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen ist die Anrechnung von 13 ÖP (Fettwiese Maßnahme E3) bzw. 19 ÖP (Schilfröhricht Maßnahme E4) zu hoch. Es ist mit einem verstärkten Eintrag von Nährstoffen zu rechnen, wodurch trotz geeigneter Pflege von entsprechenden Störungen auszugehen ist. Die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Dies bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Die dargestellten Ausgleichsflächen wurden nach der 1. Offenlage geändert. Die Maßnahme E3 (ursprünglich M 006) wurde nach Westen auf die Ökokontofläche M 005 Flst.Nr. 12951 verlegt. Bei dieser Maßnahmenfläche handelt es sich um eine ca. 5.100 m² große und ca. 20 m breite Fläche, die im Norden und Osten durch Feldhecken und im Westen durch einen bestehenden Wald begrenzt ist. Ebenso ist das geplante Schilfröhricht mit einer Gesamtfläche von 2.000 m² im Westen, Norden und Osten durch bestehende Feldhecken begrenzt. Ein potenzieller Eintrag von Nährstoffen oder sonstigen Störungen ist somit allenfalls randlich im Übergang zwischen den südlich angrenzenden Ackerflächen und den beiden Maßnahmenflächen zu erwarten. An der Bewertung mit 13 ÖP für die geplante Fettwiese und 19 ÖP für das Schilfröhricht wird aus diesem Grund beibehalten. Zur Überwachung einer zielorientierten Entwicklung beider Flächen erfolgt ein Monitoring entsprechend der vorgenannten Vorgaben.</p>
<p>A.2.2</p>	<p>Artenschutz</p> <p>Die CEF-Maßnahme zur Vergrämung der „Zauneidechse“ und Neuanlage des Reptilienbiotops wurde bereits im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Alle sonstigen artenschutzrechtlichen Belange sind ebenfalls abgearbeitet. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden in den Bebauungsvorschriften berücksichtigt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.2.3</p>	<p>Ökologische Baubegleitung</p> <p>Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ist für alle plangebietsinternen und -externen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bisher wurde lediglich ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung im Zusammenhang mit den Tiefbau- und Erschließungsarbeiten in die Bebauungsvorschriften (siehe Hinweise zum Artenschutz -> Punkt 3.1.8) aufgenommen.</p> <p>Die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnah-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur ökologischen Baubegleitung werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	menbeginn schriftlich anzuzeigen.	
A.2.3.1	<p><u>Hinweise zur ökologischen Baubegleitung</u></p> <p>Die Umsetzung des Vorhabens sowie die in den Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu kontrollieren, zu begleiten und zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umweltbaubegleitung hat zu kontrollieren, ob alle vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zeitlich und inhaltlich gemäß den Ausführungen des Umweltberichts bzw. des Vergrämungskonzepts ausgeführt, die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und diese entsprechend in die Ausführungsplanung sowie Bauzeitenpläne übernommen werden. • Die Umweltbaubegleitung weist die Arbeiten für die internen Ausgleichsmaßnahmen F1 bis F5 sowie für die externen Ausgleichsmaßnahmen E1 bis E4 ein und protokolliert deren Umsetzung. Die Protokolle über die erfolgreiche Maßnahnumsetzung inklusive einer Fotodokumentation sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. • Bei baubedingten und/oder anderen Abweichungen von der genehmigten Planung ist der Vorhabenträger verpflichtet, umgehend die Genehmigungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde zu informieren. 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur ökologischen Baubegleitung wird in die Bauvorschriften aufgenommen (siehe Ziffer A.2.3).</p> <p>Die Hinweise werden in der ökologischen Baubegleitung entsprechend berücksichtigt.</p>
A.2.4	<p>Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Zur Sicherung der externen (vorgezogenen) Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen sowie der Ökokontomaßnahmen ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Merdingen erforderlich.</p> <p>Eine etwaige Verpachtung der Flächen darf dem Ausgleich nicht entgegenstehen.</p> <p>Ein entsprechender Vertragsentwurf ist rechtzeitig (d. h. mindestens zwei Wochen) vor dem Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde vorzule-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Alle externen Ausgleichsmaßnahmen werden rechtzeitig vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für die Dauer von 25 Jahren gesichert.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, dürfen dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z.B. FAKT/LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden. Auch eine Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening ist nicht zulässig. Dies gilt auch für jeden zukünftigen Bewirtschafter der Fläche. Die unzulässige Förderung könnte für den Antragsteller ansonsten Rückzahlungen und Sanktionen zur Folge haben. Die Bewirtschafter/ Pächter dieser Flächen sind hierüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.2.6	<p>Festsetzungen zu Begrünungen und Pflanzungen auf den Baugrundstücken wie auch eine generelle Durchgrünung des Baugebiets dienen auch der Klimaanpassung: sie können einer Aufheizung von Gebäuden und einer Erwärmung im Baugebiet entgegenwirken und haben somit positive Effekte für das Lokalklima.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.7	<p>Die auf dem Bebauungsplan aufbauende Tiefbau- und Erschließungsplanung ist mit dem Verfasser des Umweltberichts abzustimmen, um sicherzustellen, dass die festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Details der Durchführung sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Bei erkennbaren zusätzlichen Eingriffen oder Konflikten mit geschützten Tier- oder Pflanzenarten ist vor Durchführung nochmals die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Ziffer 3.1.8 der Bebauungsvorschriften (Hinweise) ist entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend neugefasst.</p>
A.2.8	<p>Zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere der Bauzeitenregelungen) ist die untere Naturschutzbehörde an den jeweiligen Bauvorhaben i.S.d. § 49 LBO zu beteiligen. Für kennt-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

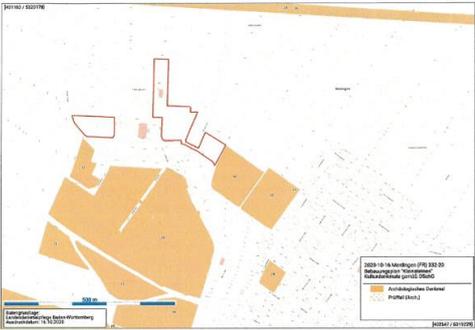
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nisgabepflichtige und verfahrensfreie Vorhaben (z.B. Gebäudeabbruch) obliegt es dem Bauherrn, eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Ein entsprechender Hinweis dazu sollte ergänzend in den Textteil aufgenommen werden.</p>	
A.3	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- & Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)	
	<p>Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) festgelegt. Bei einem Gewerbegebiet mit einer GFZ von 2,4 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Bei dem Sondergebiet Vereinsheim mit einer GFZ von 0,8 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.</p> <p>Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4).</p> <p>Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden ist über das vorhandene Ortsnetz und dem Hochbehälter gewährleistet. Die Löschwasserversorgung von 96 m³/h wird zusätzlich zur Entnahme aus dem Ortsnetz über den vorhandenen Löschwasserbrunnen garantiert.</p>
A.4	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)	
A.4.1	<p>Zur Offenlage wurden die externen Kompensationsmaßnahmen konkretisiert. Dabei wurde die untere Landwirtschaftsbehörde am Verfahren beteiligt und konnte im Juli 2020 eine positive Stellungnahme zu den E2 bis E4 Flächen abgeben. Auf bzw. um die E1 bzw. CEF Fläche findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2	<p>Wir weisen darauf hin, dass für Kompensationsflächen dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z.B. FAKT/LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden dürfen. Wir bitten dies</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bei der Vertragsgestaltung mit künftigen Bewirtschaftern zu berücksichtigen. Da letztlich der Antragsteller/Landwirt für seine im Rahmen des Gemeinsamen Antrages beantragten Fördermaßnahmen verantwortlich ist, müssen Landwirte, die bereit sind, Kompensationsmaßnahmen zu erbringen, über mögliche Ausschlusskriterien im Vorfeld auch von kommunaler Seite informiert werden, um einer Rückforderung von Fördermitteln zu entgehen. Gilt auch für alle künftigen Bewirtschafter.	
A.4.3	<p>Hinweise zur vertraglichen Ausgestaltung der Maßnahmeneinrichtung und Pflege:</p> <p>Grundsätzlich sollte bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen das Ziel sein, die Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können. Dabei ist im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelförderung zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Kompensationsflächen grundsätzlich keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT, LPR) beantragt werden dürfen ➤ für den Anspruch auf die sogenannten "Direktzahlungen" (Basis- und Greeningprämie) die Verfügungsgewalt über die Fläche gegeben sein muss, z.B. über einen Pachtvertrag. Diese Variante eignet sich z.B. gut für extensiv genutzte Wiesen. Bei der Vertragsgestaltung bitten wir zu berücksichtigen, dass der Aufwuchs einer extensiv bewirtschafteten Wiese in der Regel nur einen geringen bis mittleren Futterwert aufweist und auch die "entgangene" Förderung (z.B. FAKT-Mähwiesenförderung derzeit 280,-/ha) einzukalkulieren. ➤ bei Abschluss eines Dienstleistungsvertrags (i.d.R. Kalkulation über Maschinenringsätze oder nach Angebot auf Ausschreibung) z.B. für die Maßnahmenerstellung und für die Dauer der Herstellungspflege (z.B. eines Streuobstbestands) die Flächen nicht direktzahlungsberechtigt sind. 	Bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen werden die Hinweise entsprechend berücksichtigt.
A.5	<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Schreiben vom 15.10.2020)</p>	
	Für Stellungnahmen die Flächennutzungspläne bzw. Bebauungspläne betreffen, ist der Landkreis und damit die untere	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>re Flurbereinigungsbehörde zuständig. Eine Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 12.10.2020 erhalten Sie deshalb von der unteren Flurbereinigungsbehörde.</p>	
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 11.11.2020)	
A.6.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Nach dem geologischen Basisdatensatz bilden im Plangebiet Gesteine der quartären Neuenburg-Formation den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise zur Geotechnik wurden bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.6.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.4	<p>Grundwasser</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum innerörtlichen Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt (Schreiben vom 16.10.2020)	
	<p>Für die Höhere Naturschutzbehörde ergibt sich keine Zuständigkeit. Die naturschutzrechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt.</p> <p>Sollte sich im Nachgang eine Zuständigkeit ergeben, werden wir von dort in das Verfahren eingebunden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<p>A.8</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Mail vom 19.10.2020)</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→Service→ Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 36 Wochen ab Auftragsingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Absicherung der geplanten Erkundungs- und Bauarbeiten wurde das Plangebiet mit Hilfe einer Luftbildauswertung auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht. Diese Luftbildauswertung wurde von Seiten der Firma LBA Luftbildauswertung GmbH aus Stuttgart durchgeführt. Im Ergebnis wurde ein Teilbereich des Plangebiets, auf welchem das westliche Gewerbegebiet geplant ist, als „Kampfmittelverdachtsfläche“ identifiziert.</p> <p>Aufgrund dieser Verdachtsfläche wurde eine nähere Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Das Ergebnis steht noch aus.</p> <p>Diese Hintergründe sowie eine Abbildung mit dem Ergebnis der Luftbildauswertung werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
<p>A.9</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 29.10.2020)</p> <p>Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Das Regierungspräsidium plant den Neubau der B 31 von Breisach nach Gottenheim. Dieses Projekt befindet sich derzeit in der Variantenüberprüfung mit dem Ziel der Bestimmung einer Vorzugsvariante für die B 31. Diverse Varianten verlaufen in der Nähe des geplanten Vorhabens der Gemeinde Merdingen, aber außerhalb</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>des angegebenen Plangebietes der Gemeinde Merdingen, von daher gibt es keine Konflikte. Auf das Vorhaben des Neubaus der B 31 und deren Varianten wird hingewiesen. Der Gemeinde Merdingen sind die Planungen und die Varianten zur B 31 bekannt.</p>	
A.10	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 22.10.2020)</p>	
A.10.1	<p>Darstellung des Schutzgutes</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>
	<p>Der geplanten Geltungsbereichssegmente des betr. B-Plans befinden sich unmittelbar nördlich und westlich von archäologischen Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG BW: Listen-Nr. 31, 97018186, s. Abb. 1, Wasserschloss des Mittelalters und der Neuzeit (14.-15. Jh.) und Listen Nr. 32, 96974252, s. Abb.1, Siedlung der Urnenfelderzeit (1.200-850 v. Chr.). In den überplanten Arealen ist mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen.</p>	<p>Die Hinweise auf eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Ebenso werden die Belange des Denkmalschutzes in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Aufgrund der gebotenen Untersuchung auf Kampfmittel im westlichen Gewerbegebiet wurde bereits vorab dieser das Landesamt für Denkmalpflege kontaktiert, um ggf. notwendige archäologische Prüfungen abzustimmen. Das Ergebnis steht noch aus. Darüber hinaus werden jedoch aktuell noch keine konkreten archäologischen Voruntersuchungen auf Ebene des Bebauungsplans in Auftrag gegeben.</p>
	 <p>Abb. 1</p>	
	<p>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</p>	
	<p>An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p>	
	<p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</p>	
	<p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelsondierungen archäologische Voruntersuchungen (Bagger-Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden.</p> <p>Hierfür bedarf es vorab einer besonders frühzeitigen Abstimmung der beteiligten Partner (Vorhabenträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen).</p> <p>Zweck der archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es ggf. nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert evtl. vorhandener Kulturdenkmale als kulturhistorische Quellen für künftige Generationen zu erhalten. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p>	
A.10.2	<p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Marcel El-Kassem (Tel. 0761 / 208-3570).</p>	
A.11	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 20.11.2020)</p>	
	<p>Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 28.10.2020)</p>	
	<p>Der Bebauungsplan „Kleinsteinen“ umfasst ca. 2,6 ha und setzt im Wesentlichen 2 Gewerbegebiete in 2 räumlich getrennten Teilbereichen, ein Sondergebiet Vereinsheim sowie eine öffentliche Grünfläche fest.</p> <p>Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, erfolgt die 18. Änderung des Flächennutzungsplans derzeit im Parallelverfahren. Die neu ausgewiesenen Gewerbeflächen werden im Rahmen der FNP-Änderung (Stand frühzeitige Beteiligung, Dezember 2019) über Flächentausch kompensiert.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 13.10.2020)</p>	
A.13.1	<p>Zur Planung in Gesamtschau sind auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern. Wir bedanken uns dafür, dass dem Großteil unserer Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gefolgt worden ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.2	<p>In der Begründung wird dargelegt, dass die „wertvollen Gewerbegebiete v.a. für produzierendes bzw. emittierendes Gewerbe vorgehalten werden sollen bzw. für solche Nutzungen, die nicht in anderen Baugebieten untergebracht werden können.“ Dem kann gefolgt werden.</p> <p>Offen bleibt, wieso trotzdem Anlagen für</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 (3) Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) werden nicht explizit ausgeschlossen. Zum einen sind diese Nutzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schlossmatten – Erweiterung“ zulässig. Zum anderen hat das zuständige Bau-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sportliche Zwecke allgemein und (alle anderen) Anlagen für kirchliche, ... Zwecke ausnahmsweise zulässig sein sollen. Neben dem Argument der Flächenkonkurrenz sollten letztere u.E. besser in den Ortskern der Gemeinde mit Ortszentrum integriert werden, um dort zu einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität und somit auch zu einer Belebung des Zentrums beitragen zu können. Sollen im Plangebiet weitere Anlagen für sportliche Zwecke entstehen können? Wir möchten nochmals anregen, dies zu prüfen und möglichst stärkere Einschränkungen vorzunehmen.</p>	<p>rechtsamt die Möglichkeit im Ausnahmefall die Ansiedlung einer solchen Nutzung aus städtebaulichen Gründen, wie einer ggf. entstehenden Flächenkonkurrenz, zu versagen.</p>
A.14	<p>Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 16.11.2020)</p>	
	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen kommen wir zum Schluss, dass sich an der Gesamtsituation, die den Handel tangiert nichts zu unserer Stellungnahme vom 12.02.2020 geändert hat.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch Ziffer A.15.</p>
A.15	<p>Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 12.02.2020)</p>	
	<p><i>Im vorgenannten Bereich soll ein Gewerbegebiet festgesetzt werden, wobei Einzelhandel nur ausnahmsweise zulässig sein soll in Form von unselbständigen Verkaufsstätten, um eigen produzierte Produkte auf maximal 200 qm zu verkaufen. Dies ist von unserer Sicht nachzuvollziehen, um städtebauliche Fehlentwicklungen zu verhindern und Vorrang für das produzierende Gewerbe zu bieten.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.16	<p>ED Netze GmbH (Schreiben vom 12.10.2020)</p>	
	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Anlagen der ED Netze GmbH vorhanden und wir sind nicht Netzbetreiber von Merdingen. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Netzbetreiber.</p> <p>Wir wünschen am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt zu werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird nicht erfolgen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.17	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.10.2020)	
A.17.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Zuge einer 2. Offenlage wird zugesagt. Die in der Abbildung der Stellungnahme dargestellten Ausgleichsflächen wurden nach der 1. Offenlage geändert. Die Ersatzmaßnahme E3 (ursprünglich M 006) wurde nach Westen auf die Ökokontofläche M 005 Flst.Nr. 12951 verlegt.</p>
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 13.10.2020)	
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)
B.2	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)
B.3	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser & Boden (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)
B.4	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)
B.5	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)
B.6	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020) – keine weitere Beteiligung
B.7	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft & Klima (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)
B.8	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020) – keine weitere Beteiligung
B.9	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 12.11.2020)
B.10	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 21.10.2020)
B.11	DB Energie GmbH (Schreiben vom 02.11.2020)
B.12	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 22.10.2020)
B.13	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung (Schreiben vom 10.11.2020)
B.14	Stadt Breisach am Rhein (Schreiben vom 15.10.2020)
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.19	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.21	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.22	Handwerkskammer Freiburg
B.23	Polizeipräsidium Freiburg
B.24	Badenova (Gasversorgung)

B.25	Landesnaturschutzverband BW
B.26	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.27	BUND
B.28	Naturschutzbeauftragter Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
B.29	Südwestdeutsche Verkehrs AG
B.30	VAG Freiburg
B.31	Gemeinde Ihringen

C PRIVATE STELLUNGNAMEN DER ÖFFENTLICHKEIT (BÜRGERINNEN UND BÜRGER)

Im Rahmen der Offenlage sind Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) nicht eingegangen.